
RECHTSANWALT

DR. MARTIN BAHR

**Existenzgründung als Rechtsanwalt:
ICH-AG ODER ÜBERBRÜCKUNGSGELD ?**

(ÜBERARBEITETE FASSUNG, STAND: 16.12.2003)



**Kanzlei RA Dr. Bahr
Sierichstr. 35, 22301 Hamburg**

Tel.: 040 – 35 01 77 66

Fax: 040 – 35 01 77 68

E-Mail: info@dr-bahr.com

<http://www.dr-bahr.com>

Dr. Martin Bahr¹

Existenzgründung als Rechtsanwalt: Ich-AG oder Überbrückungsgeld ?

Erste Erfahrungen in der Praxis

(Überarbeitete Fassung des Aufsatzes aus März 2003)

Zum 1. Januar 2003 wurde eine neue Förderungsmöglichkeit für Existenzgründer eingeführt, der sog. Existenzgründungszuschuss, umgangssprachlich kurz „Ich-AG“ genannt. Innerhalb kürzester Zeit hat diese Förderungsmöglichkeit große Bekanntheit erreicht, u.a. deswegen, weil der Begriff „Ich-AG“ zum Unwort des Jahres 2002 gewählt wurde.² Der Autor, selber Gründer einer Rechtsanwalts-„Ich-AG“, musste feststellen, dass in der Praxis noch viele Dinge unklar sind und vor allem Behörden, insbesondere das Arbeitsamt, noch uninformiert sind. Der Artikel berichtet über die ersten 9 Monaten Erfahrung als Rechtsanwalt mit einer Ich-AG und die Reformen durch das Kleinunternehmer-Fördergesetz von Anfang August 2003.

I. Das Entstehen der „Ich-AG“:

1. Inkrafttreten:

Die rot-grüne Bundesregierung hat kurz vor Weihnachten 2002 neue Instrumente zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beschlossen. U.a. wurde in § 421 I Abs.1 S.1 SGB III folgende Regelung übernommen:

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss.

Offiziell heißt diese Förderungsmöglichkeit somit Existenzgründungszuschuss. Umgangssprachlich hat sich jedoch der Begriff „Ich-AG“ durchgesetzt, was auf die Wortprägungen der sog. „Hartz“-

¹ Der Autor ist Rechtsanwalt in Hamburg und per E-Mail erreichbar unter info@dr-bahr.com. Gerne beantwortet er auch weitergehende Fragen zu diesem Thema.

² Vgl. zu den Hintergründen <http://www.unwortdesjahres.org>

Kommission zurückgeht. Die Neuerungen sind zum 01.01.2003 in Kraft getreten.³

2. Keine juristische Person:

Anders als der Begriff „Ich-AG“ es erwarten lässt, entsteht mit Bezuschussung des Existenzgründers keine juristische Person, sondern der Anwalt bleibt in der von ihm selbst gewählten Rechtsform, in aller Regel also Einzelanwalt, GbR oder Partnerschaft.

II. Formale Voraussetzungen? Keine!

Anders als das Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III),⁴ auf das noch weiter unten einzugehen sein wird, ist die Ich-AG an keine formalen Voraussetzungen gebunden. D.h. der existenzgründende Rechtsanwalt braucht weder den Besuch eines Existenzgründungs-Seminars nachweisen noch einen Business-Plan aufstellen, der von einem anerkannten, offiziellen Träger, i.d.R. die Rechtsanwaltskammer, auf seine Stichhaltigkeit nachgeprüft wird. Dies ist der erste wesentliche Unterschied zum Überbrückungsgeld, bei dem die Bezuschussung von o.g. Kriterien abhängig ist. Ob dieser Unterschied in der Zukunft bestehen bleibt, ist fraglich, da der Gesetzgeber die Bundesanstalt für Arbeit (BfA) in § 421 I Abs.6 SGB III zur Aufstellung einer Verordnung ermächtigt hat, in der vielleicht o.g. Voraussetzungen Einzug finden werden. Dies gilt abzuwarten. Der Rechtsanwalt braucht daher derzeitig einzig zu beachten, dass er den Antrag **vor Aufnahme der Selbständigkeit** beim örtlich zuständigen Arbeitsamt stellt. Die Aufnahme der Selbständigkeit lässt er sich durch das Finanzamt bestätigen.

³ Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BGBl I, 4621 = online abrufbar unter <http://217.160.60.235/BGBl/bgbl1f/bgbl102s4621.pdf>

⁴ Vgl. zum Überbrückungsgeld z.B. *Miecke*, Kanzleigründung mit System, Rn. 73ff. in: v. *Landenberg* (Hrsg.), Erfolgreich starten als Rechtsanwalt, Bonn 2002.

III. Sachliche Voraussetzungen:

§ 421 I SGB III knüpft die Bezuschussung an folgende sachliche Voraussetzungen:

1. Der Antragsteller muss Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld sein oder sich derzeit in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme befinden. Ausreichend ist hierfür, nach Auskunft des Arbeitsamtes, eine Dauer von 4 Wochen. Demnach ist die Ich-AG-Förderungsmöglichkeit begrenzt auf Personen, die einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben haben. Nach offizieller Begründung⁵ wird diese Eingrenzung deshalb vorgenommen, weil es sich bei den Zuschüssen um Finanzmittel aus der Arbeitslosenversicherung handelt, die dementsprechend auch nur den betreffenden Beitragszahlern zugute kommen sollen. **Verbeamtete Rechtsreferendare**, die während der Referendar-Zeit keine Arbeitslosenversicherung bezahlt haben, sind **somit von vornherein** grundsätzlich⁶ von der Förderungsmöglichkeit der Ich-AG **ausgeschlossen**. **Alle sonstigen Referendare**, insbesondere solche in einem öffentlich-rechtlichen Angestellten-Verhältnis, zahlen während ihrer zweijährigen Ausbildungszeit in die Arbeitslosenversicherung ein und **sind somit anspruchsberechtigt**.

2. Die anwaltliche Ich-AG darf **nicht mehr als 25.000,- € Jahreseinkommen** erzielen. Das scheint auf den ersten Blick eine geringe Summe zu sein, bei näherem Hinblicken zeigt sich jedoch, dass hier erheblicher Spielraum besteht. Denn § 15 SGB IV definiert als Jahreseinkommen „den nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit“. D.h. der jährliche Umsatz eines Anwalts kann sich weitaus höher belaufen, nur wenn der Gewinn vor Steuern o.g. Grenze überschreitet, wird die Förderung eingestellt. Geht der Existenzgründer neben seiner anwaltlichen Tätigkeit noch anderen Beschäftigungen nach (z.B. Dozenten- oder

⁵ Online abrufbar unter <http://www.bmwi.de/Homepage/download/Arbeit/IchAG.pdf>.

⁶ Etwas anderes gilt nur dann, wenn der verbeamtete Referendar aufgrund sonstiger Umstände, z.B. einer beruflichen Tätigkeit vor Aufnahme des Referendariats, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat.

Autorentätigkeit), wird dieses Einkommen hinzugerechnet (§ 421 I Abs.3 S.2 SGB III).

3. Die Ich-AG darf **grundsätzlich auch Arbeitnehmer beschäftigen**. Durch das „Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“⁷ ist das ursprüngliche Beschäftigungsverbot rückwirkend zum 1. Januar 2003 aufgehoben worden. Es gibt somit keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern.

4. Der Antragssteller darf nicht gleichzeitig Bezieher von Überbrückungsgeld sein, d.h. **zwischen Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss besteht ein Ausschlussverhältnis** (§ 421 I Abs. 4 SGB III).

IV. Umfang der Förderung:

Die Förderungsdauer beträgt **längstens 3 Jahre**. Der Zuschuss wird **jeweils für ein Jahr bewilligt**. Vor einer erneuten Bewilligung muss der Anwalt darlegen, dass er die unter Punkt III. erörterten Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt.

Im **ersten Jahr** beträgt die Bezuschussung **600,- € / Monat**, im **zweiten Jahr 360,- € / Monat** und im **dritten Jahr 240,- € / Monat**.

Die Bezuschussung ist eine **steuerfreie Einnahme** (§ 3 EStG) und **unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt**.

Anders als beim Überbrückungsgeld erhält der Anwalt **hier keine gesonderte Bezuschussung zu den Sozialabgaben**, die er als Selbständiger zu entrichten hat. D.h. von der Bezuschussung muss er selber die jeweils anfallenden Sozialabgaben entrichten.

⁷ Online unter <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl103s1550.pdf>.

V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

Ob nicht die Ich-AG ein klarer Wertungswiderspruch zum ebenfalls unter der rot-grünen Bundesregierung erlassenen Scheinselbständigkeitsgesetz ist, soll hier nicht beantwortet werden. In jedem Fall sieht nun § 7 Abs.4 SGB IV **unwiderlegbar** vor, dass für die Zeit der Bezuschussung die Existenzgründer selbständig sind und somit in keinem Fall in den Gefahrenbereich einer Scheinselbständigkeit kommen.

Des Weiteren ist der Anwalt automatisch in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen pflichtversichert. D.h. im einzelnen folgendes:

1. Krankenversicherung:

Der Anwalt ist automatisch Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Hier gilt die Besonderheit, dass der Existenzgründer – bei Nachweis eines entsprechend geringen Einkommens – nicht den vollen Beitrag entrichten muss, sondern nur 60% der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt wird (§ 240 SGB V). Legt man einem Beitragsatz von beispielsweise 14 % zugrunde, ergibt dies einen monatlichen Mindestbeitrag **von etwa 170,- €**. Je nachdem, ob man weitere Leistungen (z.B. Krankentagegeld) in Anspruch nehmen will, erhöht sich der Beitrag.

Der Anwalt kann sich jedoch auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen und Mitglied einer privaten Krankenkasse werden. Ob dies sinnvoll ist, hängt neben der Beitragshöhe vor allem vom gewünschten Leistungsumfang ab. In jedem Fall wird der Anwalt bei der privaten Krankenkasse – im Gegensatz zur gesetzlichen – zudem auf einen Selbstvorbehalt stoßen. Der Autor dieser Zeilen hat sich, nicht zuletzt unter dem Eindruck unseres nach wie vor faktisch bestehenden Zwei-Klassen-Systems im Gesundheitsbereich, entschieden, sich privat zu versichern.

2. Pflegeversicherung:

Für die Pflegeversicherung gilt das zur Krankenversicherung Gesagte. In der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Anwalt mit Kosten von **etwa 20,- € pro Monat** zu rechnen. Hat sich der Existenzgründer privat versichert, kann er natürlich auch die Pflegeversicherung entsprechend privat abschließen.

3. Rentenversicherung:

Der Ich-AG-Anwalt ist auch automatisch Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und zugleich, durch seine Rechtsanwaltszulassung, Pflichtmitglied im jeweils regionalen Anwaltsversorgungswerk. Ebenso wie schon in der gesetzlichen Krankenversicherung braucht der Existenzgründer in den ersten drei Jahren nach Aufnahme nur einen reduzierten Beitrag (halbe monatliche Bezugsgröße gem. § 165 SGB VI) leisten. Bei einem Beitragssatz von derzeit 19,5 % entspricht dies einem monatlichen Beitrag von **etwa 230,- € im Westen** und **195,- € im Osten**. Ist z.B. absehbar, dass in der ersten Zeit keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, so kann der Betrag u.U. sogar auf den geringst möglichen Rentenbeitrag von **78,20 € monatlich** reduziert werden. Monatliche Einkommen von unter 400,- € sind grundsätzlich versicherungsfrei (§ 5 SGB VI)

Das eben Dargestellte sollte jedoch für den Anwalt **grundsätzlich uninteressant** sein, denn im Regelfall ist es für ihn günstiger, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen und nur in das anwaltliche Versorgungswerk einzuzahlen. Denn es ist ein offenes Geheimnis, dass das Versorgungswerk für die Alterssicherung höhere Zahlungen leisten kann als die BfA. Zudem kann der Anwalt beim Versorgungswerk hier noch problemloser den Umfang seiner Versicherungspflicht individuell festlegen.

VI. Rechtsfolgen, wenn sachliche Voraussetzungen nicht mehr vorliegen:

Was passiert, wenn die unter Punkt III. erörterten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen? Muss die Ich-AG dann die Bezuschussung in vollem Umfang zurückzahlen? Oder nur einen Teil?

1. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze:

Überschreitet der bezuschusste Rechtsanwalt die Einkommensgrenze von 25.000,- € pro Jahr, fällt die Bezuschussung **für die Zukunft** weg (§ 421 I Abs.3 S.1 SGB III). Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt schon im laufenden Jahr, d.h. also unterjährig, diese Grenze überschreitet. **In**

keinem Fall braucht er somit bei Überschreiten der Einkommensgrenze **gewährte Zuschüsse zurückzahlen**.

2. In den sonstigen Fällen:

In den sonstigen Fällen (z.B. Angabe von falschen Tatsachen) sieht § 421 I SGB III keine speziellen Rechtsfolgen vor, es gelten vielmehr die allgemeinen Prinzipien. Dementsprechend wird das Arbeitsamt den Verwaltungsakt nach §§ 44ff. SGB X zurücknehmen bzw. widerrufen und nach § 50 SGB X sämtliche oder einen erheblichen Teil der Zuschüsse zurückverlangen.

VII. Scheitern der Ich-AG:

Was passiert, wenn der Anwalt mit der Ich-AG scheitert?

Antwort: Die Ich-AG ist eine echte Selbständigkeit, so dass der Anwalt für diese Zeit keine arbeitslosenversicherungsrechtlichen Ansprüche erwirbt.

Was passiert jedoch mit Ansprüchen, die der Anwalt vor Aufnahme der Ich-AG erworben hatte?

Antwort: Diese Ansprüche werden zeitlich begrenzt aufrecht erhalten. So kann **das Arbeitslosengeld** bis zu **vier Jahre** nach der Entstehung des Leistungsanspruches geltend gemacht werden (§ 147 SGB III) . Und die **Arbeitslosenhilfe** kann bis zu **drei Jahre** nach dem letzten Bezugstag geltend gemacht werden (§ 196 SGB III).

VIII. Wofür soll ich mich denn nun entscheiden?

Wie oben dargestellt, muss sich der existenzgründende Rechtsanwalt zwischen zwei Förderungsmöglichkeiten entscheiden: Überbrückungsgeld oder Ich-AG. Beide stehen in einem Ausschlussverhältnis zueinander (vgl. o. Punkt III., 4.).

Im folgenden sind noch einmal die wichtigsten Punkte beider Förderungsmöglichkeiten tabellarisch gegenübergestellt:

	Überbrückungsgeld	Ich-AG
Dauer der Förderung	Maximal 6 Monate	Bis zu 3 Jahre
Adressaten	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte	Bezieher von Arbeitslosengeld, -hilfe und Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmassnahmen
Antrag aus bestehender Beschäftigung möglich ?	Ja	Nein
Höhe der Zuschüsse	- Abhängig von der Höhe des Arbeitslosengeldes/-hilfe - Unabhängig vom Erfolg des Unternehmens	- 600 € im ersten, 360 € im zweiten und 240 € im dritten Jahr - Jahreseinkommen muss unter 25.000 € liegen
Beiträge zur Sozialversicherung	Werden zu 68,5% vom Arbeitsamt übernommen	Müssen vom Existenzgründer selber übernommen werden
Dürfen Mitarbeiter eingestellt werden?	Ja, unbegrenzt	Ja, unbegrenzt
Business-Plan?	- Seminar-Besuch - Gutachten einer fachkundigen Stelle (RA-Kammer) über die Tragfähigkeit des Konzepts	Eine Konzeptprüfung ist (z.Zt. noch) nicht vorgesehen
Besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistung?	Nein	Ja

Vergleicht man obige Tabelle, so ergibt sich, dass die **Ich-AG sinnvoll** ist für **anwaltliche Existenzgründer, die**

- ein entsprechend geringes Arbeitslosengeld des Arbeitsamtes erhalten

- und (zumindest im 1. Jahr) keinen Arbeitnehmer beschäftigen
- und (zumindest im 1. Jahr) ein geringeres Jahreseinkommen als 25.000,- € erwarten
- und deren Sozialversicherungsbeiträge annähernd durch die Zuschüsse gedeckt werden.

Das **Überbrückungsgeld** ist dagegen **sinnvoll für anwaltliche Existenzgründer, die**

- ein entsprechend hohes Arbeitslosengeld des Arbeitsamtes erhalten
- und bereits frühzeitig einen Arbeitnehmer einstellen wollen
- und bereits frühzeitig ein höheres Jahreseinkommen als 25.000,- € erzielen
- und deren Sozialversicherungsbeiträge relativ hoch liegen und nicht von dem Existenzgründungszuschuss gedeckt wären.

Fazit:

Bei rein monetärer Betrachtung wird sich somit im Regelfall für den jungen Anwalt, der zeitlich vorher unmittelbar Rechtsreferendar war, das Modell der Ich-AG lohnen, da schon im ersten Jahr die Förderungssumme mit 7.200,- € (12 Monate x 600,- €) höher liegt als das Überbrückungsgeld iHv. etwa 6.500,- €.

IX. Bilanz der letzten 7 Monate: Persönliches Resümee

Welche Probleme haben sich in der alltäglichen Praxis mit der Ich-AG gezeigt?

Das wohl größte Problem in der Vergangenheit war die Tatsache, dass dem jeweiligen Sachbearbeiter das Institut der Ich-AG weitestgehend fremd war. So wusste das anwaltliche Versorgungswerk mit mir zunächst nichts anzufangen, da es bis dato einen Selbständigen, der gesetzlich pflichtversichert war, nicht gab. Prompt erhielt ich die Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht kommentarlos zurückgesandt.

Ein Kollege schilderte, dass ihn die LVA trotz Antrages nicht befreien wollte. Meine eigene Befreiung durch die BfA geschah dagegen vollkommen problemlos.

Aus dem mitteldeutschen Raum berichteten einige Kollegen, dass das jeweilige Arbeitsamt die Möglichkeit einer Rechtsanwalts-Ich-AG - in klar rechtswidriger Art und Weise – ablehnte, ohne irgendwelche Begründungen anzugeben. Andernorts wurde als Grund ins Feld geführt, dass „ein Rechtsanwalt“ eh mehr als 25.000,- € verdienen würde, so dass „für Anwälte dieses Modell von vornherein nicht in Frage komme“.

Trotz soviel Unkenntnis und/oder Ignoranz sollte man sich auf keinen Fall entmutigen lassen. Nachdem man nämlich seinem Gegenüber kurz die Ich-AG erklärt hat, ist Mehrzahl der Sachbearbeiter (Versorgungswerk, BfA) absolut verständig und kooperationsbereit. Einzig das Arbeitsamt sollte man, wenn irgendwie möglich (bis auf die nicht vermeidbare Ich-AG-Antragstellung) vermeiden, da man hier oftmals veraltete und/oder falsche Auskünfte erhält.

X. Anmerkung

Noch eine kleine Anmerkung zuletzt: Man sollte sich auf keinen Fall auf die arbeitsamtliche Beratung verlassen. So hat z.B. bei einem befreundeten Kollegen der Berater es schlicht vergessen, ihn überhaupt über die Möglichkeit der Ich-AG aufzuklären, so dass er fälschlicherweise das Überbrückungsgeld beantragt hat.

Und der Autor dieser Zeilen musste - traurigerweise - erst die arbeitsamtliche Berufsberaterin über die genauen Details der neuen Regelungen aufklären. Daran hat sich auch knapp 1 Jahr nach Inkrafttreten der Reform nichts grundlegendes geändert.